

Bei § 273 Abs. 4 und bei § 274 wird die fahrlässig begangene Tat erst durch die schweren Folgen, die tatsächlich eingetreten sein müssen, qualifiziert.

Bei den Folgen nach § 273 Abs. 2 (strafverschärfend) und Abs. 4 (erfolgsqualifiziert) handelt es sich ausschließlich um einen Bezug auf die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe. Dadurch, daß dieses Gesetz eine andere Alternative hinsichtlich der schweren Folgen nicht zuläßt, wird klar, daß ein reiner hoher materieller Schaden, der die Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe nicht schmälert, noch keine schweren Folgen im Sinne des Gesetzes sind. Schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit können natürlich auf die verschiedenste Weise und in vielfältiger Form durch die Tat eintreten, sie müssen aber exakt nachgewiesen werden. (Am besten durch ein militärisches Gutachten.) Im Gegensatz dazu bezeichnet § 274 die schweren Folgen nicht näher.

Sie können liegen

- in der Unmöglichkeit der Erfüllung des militärischen Auftrages infolge des Verlustes;
- in der Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. bei Verlust von Waffen und Munition);
- in einer großen materiellen Schädigung infolge des Verlustes eines wertvollen Aggregats oder Systems.

Aber auch bei dieser Norm kommt es darauf an, die tatsächliche Schädigung exakt nachzuweisen.

Die hier behandelten Normen werfen das Problem ihrer Abgrenzung zu anderen Strafgesetzen auf. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- bei Vorliegen eines Diebstahls oder Betruges an der Kampftechnik durch eine Militärperson ist § 273 nicht, aber sind die §§ 158, 159, 161 anzuwenden;
- eine tateinheitliche Verurteilung nach §§ 273 und 162 ist möglich, wenn die Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik auf Grund des Vorliegens der in § 162 genannten Voraussetzungen eine solche Schwere er-